



8. Senat  
Die Vorsitzende

34117 Kassel, Königstor 35  
Telefon (0561) 7206 - 0  
Telefax (0561) 7206 - 111

Hess. Finanzgericht . Postfach 10 17 40 . 34017 Kassel

Herrn  
Gerhold Reitmeier  
Brüder-Grimm-Straße 43a

34134 Kassel

Geschäftsnummer  
8 K 3943/02

Durchwahl  
Geschäftsstelle (0561)7206- 134

Datum  
20.12.2002

Sehr geehrte Damen und Herren!

Betr.: Rechtsstreit(e)

1. Maria-Elisabeth Reitmeier
2. Gerhold Reitmeier

g e g e n  
Finanzamt Kassel-Goethestraße

w e g e n  
Einkommensteuer 2000

Sie erhalten anliegenden Schriftsatz zur Kenntnisnahme; eine Äußerung wird anheim gestellt.

Hochachtungsvoll  
Zimmermann  
Vorsitzende Richterin

*Kroth*  
Beglaubigt  
kro



Finanzamt Kassel-Goethestraße, Postfach 10 12 29, 34012 Kassel

Hessisches Finanzgericht  
Königstor 35

34117 Kassel

Auskunft erteilt  
Frau Thürmer-Wippermann  
Steuernummer/Geschäftszeichen  
26 467 08068 - ASO

Zimmer 220  
Telefon (Durchwahl)  
(05 61) 72 07-2334 (vorm)  
Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
8 K 3943/02, 18.11.2002

Nebengebäude

Datum

18.12.2002

**Aktenzeichen des Finanzgerichts: 8 K 3943/02**

In dem Rechtsstreit

Gerhold Reitmeier und Maria Elisabeth Reitmeier, Brüder-Grimm-Str. 43 a,  
34134 Kassel ( Kläger )

gegen

das Finanzamt Kassel-Goethestraße ( Beklagter )

wegen

Einkommensteuer 2000

übersende ich die streitbefangenen Steuerakten und beantrage, die Klage abzuweisen.

Um Wiederholungen zu vermeiden, verweise ich auf die Ausführungen in meiner Einspruchsentscheidung vom 22.10.2002. In der Klagebegründung hat der Kläger keine neuen Argumente vorgebracht, die eine andere Rechtsauffassung rechtfertigen könnten.

Bei der Ermittlung des Einkommens sind nur solche positiven oder negativen Einkünfte anzusetzen, die unter die Einkünfte des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7 Einkommensteuergesetz ( EStG ) fallen. Verluste, die unter keine solche Einkunftsart fallen, wirken sich nicht steuermindernd aus.

Aufwendungen sind nur dann als Werbungskosten abziehbar, wenn der Entschluß zur Einnahmeerzielung endgültig gefaßt ist. Die Fremdvermietung muß auf Dauer gesehen der Erzielung von Einnahmeüberschüssen dienen. Die Absicht zur Einnahmeerzielung muß anhand objektiver Umstände feststellbar sein.

**Bitte geben Sie stets Steuernummer oder Geschäftszeichen an. Sie erleichtern damit sich und uns die Arbeit. Vielen Dank.**

Sprechzeiten: montags, mittwochs, freitags von 08:00 - 12:00 Uhr und mittwochs von 14:00 - 18:00 Uhr oder nach Vereinbarung  
Gleitende Arbeitszeit: Anrufe bitte montags bis donnerstags von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:00 Uhr  
Anschrift: Goethestraße 43 · 34119 Kassel · Telefon (05 61) 72 07-0 · Telefax (05 61) 72 07-25 00  
Bankverbindungen: Kasseler Sparkasse, BLZ 520 503 53, Konto 20 802 · Landeskreditkasse Kassel, BLZ 520 500 00, Konto 4 091 300 006  
Landeszentralbank, BLZ 520 000 00, Konto 520 01 500

über Parkplatz · Goethestraße, Linie 7 · Goethestraße, Linie 25

Der Kläger hat in seiner Klagebegründung nicht nachgewiesen, daß die feste Absicht bestand, durch die Nutzungsüberlassung auf Dauer positive Überschüsse zu erzielen. Die Fremdvermietung der Kellerräume erfolgte nur, weil keine Abrißgenehmigung des Stallgebäudes und der Scheune erteilt worden war. Nachweise, aus der denkmalgeschützten Hofanlage einen „lukrativen Miniatur – Wohn- und Gewerbepark zu machen“ sind in den letzten 12 Jahren bis heute nicht erfolgt.

Weiterhin hat der Kläger nicht glaubhaft erläutert, warum er seit Auszug der Mieter in 1990 bis heute keine Fördermittel vom Amt für Denkmalschutz in Anspruch genommen hat. Selbst mit Fördermitteln in geringer Höhe hätte mit einer Sanierung begonnen werden können. Seit Kauf der Hofanlage in 1986 bis heute sind keine ernstzunehmenden Sanierungsmaßnahmen zur besseren Vermietbarkeit der Hofanlage durchgeführt worden.

Stattdessen wurde für die Errichtung und Sanierung des Modular-Homes ca. 100000,-- DM aufgewandt. Lediglich die Verlegung der Drainage am bisherigen Wohngebäude der Hofanlage und den damit verbundenen Bunkerabriß i.H.v. zusammen 58444,-- DM wurden im Kalenderjahr 2000 vorgenommen, daß jedoch nur, weil die Ver- und Entsorgungsleitungen des Modular-Homes an das bisherige Wohngebäude angeschlossen werden sollten.

Der Kläger hat keine objektiven Umstände dargelegt, die auf eine Einnahmeerzielungsabsicht schließen lassen. Die Art der Bewirtschaftung der Hofanlage der letzten 12 Jahre läßt klar erkennen, daß das Objekt ausschließlich aus persönlichen Gründen unterhalten wird.

Darüber hinaus fehlt es aber jedenfalls an einer Einkünfteerzielungsabsicht. Ein Fehlen liegt vor, wenn die erkennbar unwirtschaftliche Nutzung ohne einschneidende Änderung, die zu einer Gewinnerzielung führen könnten, fortgesetzt wird. Es wurde vom Kläger nicht der Entschluß getroffen durch langfristige Vermietung auf Dauer einen Gesamtüberschuß zu erzielen. Von Anfang an stand der Abriß der Hofanlage und den damit verbundenen Neubau und die Selbstnutzung im Vordergrund.

Aufwendungen, die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Kapitaleinnahmen gemacht werden, sind als Werbungskosten berücksichtigungsfähig. Ist die private Veranlassung nicht nur von untergeordneter Bedeutung, so gehören die gesamten Aufwendungen zu den nach § 12 Nr. 1 EStG nichtabzugsfähigen Ausgaben. Der pauschale Ansatz der Online-Kosten gehört zu den nichtabzugsfähigen Kosten der privaten Lebensführung, weil bei den vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten einer Internetnutzung eine private Nutzung nicht ausgeschlossen werden kann. Eine Berücksichtigung der Internetkosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung würde aufgrund der fehlenden Einnahmeerzielungsabsicht nicht zum Ansatz kommen.

Der Streitwert beträgt mehr als 500,-- Euro.

Im Auftrag

  
Tuchen

Anlagen: 2 Zweitschriften dieses Schriftsatzes  
1 Bd Est-Akten 2000